#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

#### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

#### **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

Dem Beklagten den Rechtstag zuverkünden

urn:nbn:de:bsz:31-327239

## Das Recht fürderlich ergeben zulaffen.

Item/ Unkosten zuvermenden/ Setzen vnd ordnen Wir/ daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen/
verholffen/ vnd geschrich nicht verzogen werd.

XC.

XCIIII.

## Von Benennung endhaffts Rechttage, and me

Item / So der Kläger auff deß Beklagten engen bekennen oder einbrachten Rundschafft vmb einen endlichen Rechtstag bitt / der soll shme fürderlich ernent werden / wo aber der Ankläger vmb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt / So solt derselbig endlich Rechtstag / auff deß Beklagten Bitt / auch ernant werden.

XCL

# Dem Beklagten den Rechtstag zuver-

Item / Den so man auff Bitt des Anklägers peinlich rechtsertle gen will / soll das dren Tag zuvor angesagt werden / damit er zu rechter Zeit beichten / vnd das heilig Sacrament empfahen möge / Man soll auch nach solcher Beicht psieglich / solche Person zu dem Verklagten in die Gesengknuß verordnen / die ihn zu guten seligen Dingen vermanen / vnd ihme im Außführen / oder sonst nicht zuviel zu trincken geben / dare durch sein Vernunfft gemindert werde.

XCIL

### Verfündung jum Bericht.

Item / Zum Sericht soll verkandigt werden / wie mit guter Ges XCIII.

Off Bell

3 ig Unters